

23. FEB. 2021

LANDESUNTERSUCHUNGSANSTALT FÜR DAS GESUNDHEITS- UND VETERINÄRWESEN SACHSEN
Standort Dresden | PF 10 04 10 | 01074 Dresden

Agraria Pharma GmbH
Herr Dr. Svent Haufe
Kesselsdorfer Straße 116
01159 Dresden

Amtliche Futtermittelüberwachung

Erteilung einer Kennnummer gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 i. V. m. Anhang V Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Ihr Antrag vom 24. November 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Haufe,

die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA), Amtliche Futtermittelüberwachung erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 24. November 2020 folgenden

Bescheid:

- I. Dem Futtermittelunternehmen

Agraria Pharma GmbH
Kesselsdorfer Straße 116
01159 Dresden

wird die Kennnummer:

DE SN 200023

erteilt.

- II. Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- Die erteilte Kennnummer wird ausschließlich für die von der Agraria Pharma GmbH, Kesselsdorfer Straße 116, 01159 Dresden hergestellten Mischfuttermittel verwendet, für die sie nicht selbst die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist und nicht mit ihrem Namen und ihrer Anschrift als Hersteller genannt werden soll.
- Der LUA sind unverzüglich und unaufgefordert jegliche Änderungen hinsichtlich der dem Antrag auf Vergabe einer Kennnummer zu Grunde liegenden Angaben sowie der Meldung zur Registrierung gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 15. Februar 2007 mitzuteilen.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
M. Sc.agr. Yulia Kornienko
Dipl. Ing. Daniela Eichmann

Durchwahl
Telefon +49 351 8144-2308
Telefax +49 351 8144-1920

yulia.kornienko@
lua.sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24. November 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5128/0441/62-00607/2021

Dresden, 19. Februar 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Landesuntersuchungsanstalt
für das Gesundheits- und
Veterinärwesen Sachsen
Standort Dresden
Jägerstraße 8/10
01099 Dresden

Standorte:
Standort Chemnitz
Zschopauer Straße 87
09111 Chemnitz

Standort Leipzig
Bahnhofstraße 58-60
04158 Leipzig

www.lua.sachsen.de

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

3. Die erteilte Kennnummer wird entzogen, wenn die Agraria Pharma GmbH die Herstellung von Futtermitteln einstellt.
 4. Die Antragsunterlagen vom 24. November 2020 sind Bestandteil des Bescheides.
- III. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

I.

1. Die Agraria Pharma GmbH, Kesselsdorfer Straße 116, 01159 Dresden hat am 24. November 2020 bei der LUA einen Antrag auf Erteilung einer Kennnummer gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 i. V. m. Anhang V Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 gestellt.
2. Die LUA ist gemäß § 38 Abs. 1 LFGB i. V. m. Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 i. V. m. SächsFuttMZuVO die für die Vergabe der Kennnummer zuständige Behörde.
3. Die Agraria Pharma GmbH, Kesselsdorfer Straße 116, 01159 Dresden ist gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 seit dem 15. Februar 2007 als Futtermittelunternehmen für die Tätigkeiten: Herstellen und Inverkehrbringen von Futtermitteln registriert.
4. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchstabe c) Spiegelstrich 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 ist dem Hersteller auf Antrag eine Kennnummer zu erteilen, sofern er diese im Rahmen des Registrierungsverfahrens nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 nicht erhält.
5. Die erteilte Kennnummer entspricht dem Format der Vorgaben des Anhangs V Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

II.

1. Die erteilte Kennnummer ist gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchstabe c) Spiegelstrich 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 i. V. m. Anhang V Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 für die Erfüllung der zwingenden Kennzeichnungsanforderung für Mischfuttermittel, falls der Hersteller nicht für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, vorgesehen. Deswegen darf die erteilte Kennnummer nur für die Kennzeichnung von den im Auftrag Dritter durch die o.g. Firma hergestellten Mischfuttermitteln verwendet werden.

2. Gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 wird einem Betrieb eine Registrierung für eine Tätigkeit entzogen, wenn der Betrieb die Tätigkeit einstellt oder wenn es sich herausstellt, dass der Betrieb für diese Tätigkeit geltende Bedingungen ein Jahr lang nicht erfüllt. Gemäß Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 darf ein Futtermittelunternehmer keine Tätigkeit ohne Registrierung ausüben. Somit wird der Entzug der Registrierung für die Herstellung von Futtermitteln den Entzug der erteilten Kennnummer nach sich ziehen, da die o.g. Firma in dem Fall nicht mehr als Hersteller gelten kann.
- III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 SächsVwKG.

Angewendete Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35, vom 8.2.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198, vom 25.7.2019 S. 241);
- Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/1903 der Kommission vom 5. Dezember 2018 (ABl. L 310, vom 6.12.2018 S. 22);
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;
- Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBl. 2020 Nr. 3, S. 40);
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Übertragung der Zuständigkeit im Futtermittel- und Verfütterungsverbotsrecht (SächsFuttMZuVO) erlassen als Artikel 2 der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Erlass und zur Änderung futtermittel- und strahlenschutzvorsorgerechtlicher Vorschriften vom 16. Februar 2011 (SächsGVBl. 2011 Nr. 2, S. 61);
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 6, S. 245);



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Jägerstraße 8/10, 01099 Dresden, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Eichmann
Fachgebietsleiterin